

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Oktober 2014	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 14	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums <i>Ändert FFN 331-28, FFN 41-16</i>	234
17. 10. 14	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen <i>Ändert FFN 70-265</i>	235
17. 10. 14	Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch <i>Ändert FFN 350-92, 357-18; hebt auf FFN 357-18; ändert FFN 305-65</i>	237
15. 10. 14	Gesetz zum Hessischen Krebsregister und zur Änderung von Rechtsvorschriften <i>FFN 351-91; ändert FFN 34-56, 350-94, 34-69</i>	241
17. 10. 14	Verordnung über die Zuständigkeiten bei Ernennungen von Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen, bei Abordnung und Versetzung in den Landesdienst und bei Beendigung des Beamtenverhältnisses (Hessische Ernennungsverordnung – HErnV) <i>FFN 320-200; hebt auf FFN 320-117</i>	248

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums

Vom 17. Oktober 2014

Artikel 1¹⁾

Änderung des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92, 93, 153), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird die Angabe „2014“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Gesetzes zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums

Das Gesetz zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 446) wird wie folgt geändert:

Nach Art. 2 wird als Art. 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Weitere Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte

(1) Für das Ausgleichsjahr 2015 werden abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt.

(2) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2015 zahlen bis zum 30. September 2015 die Städte

Bad Homburg	1.464.000 Euro,
Fulda	1.179.000 Euro,
Gießen	1.664.000 Euro,
Hanau	2.350.000 Euro,
Marburg	1.694.000 Euro,
Rüsselsheim	1.463.000 Euro,
Wetzlar	733.000 Euro

an ihren jeweiligen Landkreis.

(3) Abweichend von § 37 Abs. 3 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für das Ausgleichsjahr 2015 ein zweifacher Vomhundertsatz.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

¹⁾ Ändert FFN 331-28

²⁾ Ändert FFN 41-16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen

Vom 17. Oktober 2014

Artikel 1¹⁾

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 614, 2013 S. 39), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeerkennungsgesetz)“

2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder die staatlich anerkannte Berufsakademie“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Hochschulabschlusses“ werden die Wörter „oder eines Bachelorabschlusses einer staatlich anerkannten Berufsakademie“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „(GVBl. I S. 666)“ wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)“ durch die Angabe „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218),“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ jeweils die Wörter „oder der Berufsakademie“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „oder den staatlich anerkannten Berufsakademien“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die

Wörter „oder der staatlich anerkannten Berufsakademien“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „oder den staatlich anerkannten Berufsakademien“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „oder die staatlich anerkannten Berufsakademien“ eingefügt.

b) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „oder staatlich anerkannten Berufsakademien“ eingefügt.

6. In § 5 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „oder die staatlich anerkannten Berufsakademien“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen nach dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581).“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder Berufsakademie“ eingefügt sowie das Wort „Hochschulabschluss“ durch „Abschluss“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlich anerkannten Berufsakademie aufgrund eines Studiums im Bereich der Kindheitspädagogik einen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt haben und im Rahmen ei-

¹⁾ Ändert FFN 70-265

nes Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Frühpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ verliehen. § 1 Abs. 1 und die §§ 2, 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) In Studiengängen im Bereich der Kindheitspädagogik, die am 25. Oktober 2014 eingerichtet sind, wird die staatliche Anerken-

nung nach § 8 Abs. 2 erteilt, wenn die Dauer des Berufspraktikums mindestens einer 100-tägigen Vollzeitätigkeit entspricht. Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge wird die staatliche Anerkennung nach Satz 1 auf Antrag erteilt. Die turnusmäßige Reakkreditierung der Studiengänge ist auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 durchzuführen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich
der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch**

Vom 17. Oktober 2014

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes zum Vollzug
von Aufgaben auf den Gebieten des
Veterinärwesens und der
Lebensmittelüberwachung**

Dem § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch Satzung nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmen für Amtshandlungen nach der

1. Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 630/2013 vom 28. Juni 2013 (Abl. EU Nr. L 179 S. 60),
2. Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Abl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (Abl. EU Nr. L 175 S. 6),
3. Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (Abl. EU Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 216/2014 vom 7. März 2014 (Abl. EU Nr. L 69 S. 85),
4. Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
5. Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
6. BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung vom 30. November 2011

(BGBl. I S. 2404), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2451), und dem

7. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698),

soweit die Gewinnung von Frischfleisch betroffen ist, und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung abweichen.“

Artikel 2²⁾

**Änderung des Veterinärkontroll-
Kostengesetzes zum 1. September 2008**

§ 4 Abs. 6 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 414) wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahrs mehr als 20 Großvieheinheiten pro Woche geschlachtet worden sind (Großbetriebe) und die der Kontrolle und Überwachung durch Behörden der Landesverwaltung unterliegen, können aufgrund gesonderter gruppenbezogener Ermittlung der entstandenen Aufwendungen spezifische Gebühren bestimmt werden. 20 Großvieheinheiten entsprechen jeweils

1. 20 Pferden oder anderen Einhufern,
2. 20 Rindern mit einem Lebendgewicht über 300 kg,
3. 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis 300 kg,
4. 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht über 100 kg,
5. 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis 100 kg,
6. 200 Schafen und Ziegen mit einem Lebendgewicht über 15 kg oder
7. 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis 15 kg.“

Artikel 3³⁾

**Aufhebung des Veterinärkontroll-
Kostengesetzes**

Das Veterinärkontroll-Kostengesetz vom 3. November 1998 wird aufgehoben.

Artikel 4⁴⁾

**Änderung der Verwaltungskosten-
ordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

In der Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des

¹⁾ Ändert FFN 350-92

²⁾ Ändert FFN 357-18

³⁾ Hebt auf FFN 357-18

⁴⁾ Ändert FFN 305-65

Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652), werden Nr. 26 bis 2611 durch folgende Nr. 26 bis 2647 ersetzt:

"

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
26	Hygiene im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) 854/2004, der Verordnung (EG) 999/2001, der Verordnung (EG) 2075/2005, dem LFGB, der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV), der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung – (Tier-LMÜV) und der BSE-Untersuchungsverordnung (BSE UntersV), soweit die Gewinnung von frischem Fleisch betroffen ist. Für die Gebühren, ausgenommen die Nr. 264 bis 2647, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) 882/2004. Insbesondere die Vorgaben des Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV, Abschnitt A und Anhang VI, sowie Abs. 3 bis 6 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B, Kapitel I.		
261	Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung		
2611	Schweine		
26111	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	je Tier	0,5
26112	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	je Tier	1
2612	Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons		
26121	ausgewachsene Rinder	je Tier	5
26122	Jungrinder	je Tier	2
2613	Equiden	je Tier	3
2614	Schafe und Ziegen		
26141	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	0,15
26142	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	je Tier	0,25
2615	Haus- und Perlhühner	je Tier	0,005
2616	Enten und Gänse	je Tier	0,01
2617	Truthühner	je Tier	0,025
2618	Zuchtkaninchen	je Tier	0,005
262	Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegebetrieben		
2621	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne Fleisch	2
2622	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne Fleisch	1,5

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2623	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch		
26231	kleines Federwild und Haarwild	je Tonne Fleisch	1,5
26232	Laufvögel	je Tonne Fleisch	3
26233	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je Tonne Fleisch	2
263	Gebühren im Zusammenhang mit Wildbearbeitungsbetrieben, einschließlich der Gesundheitsüberwachung von Gehegewild		
2631	kleines Federwild	je Tier	0,005
2632	kleines Haarwild	je Tier	0,01
2633	Laufvögel	je Tier	0,5
2634	Landsäugetiere		
26341	Wildschweine	je Tier	1,5
26342	Wildwiederkäuer	je Tier	0,5
264	Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und erlegtem Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll, und bei erlegtem Wild, das zur Abgabe an Endverbraucher oder nahegelegene Einzelhandelsgeschäfte bestimmt ist		
2641	Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild, außer Wildschweine und Einhufer, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg	je Tier	17,90
2642	Rinder, Jungrinder, Wasserbüffel und Bisons	je Tier	19,94
2643	Equiden, einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	30,17
2644	Schafe, Ziegen und Farmwild	je Tier	12,02
2645	Wildwiederkäuer und Laufvögel soweit nicht in Nr. 2642 genannt	je Tier	13,55
2646	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild (Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können), ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg	je Tier	12,74
2647	Trichinenuntersuchung nach Nr. 2646 bei Probenentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte	je Tier	2,87

"

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz in Art. 4 die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zum Hessischen Krebsregister und zur Änderung von Rechtsvorschriften
Vom 15. Oktober 2014

Artikel 1¹⁾

Hessisches Krebsregistergesetz

§ 1

Regelungsbereich und Aufgaben

(1) Das Hessische Krebsregister ist landesweites klinisches Krebsregister nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und flächendeckendes, bevölkerungsbezogenes epidemiologisches Krebsregister unter Einbeziehung der Daten von Behandlungsfällen, die an das Deutsche Kinderkrebsregister zu melden sind. Von ihm werden Daten von Tumorpatientinnen und -patienten erfasst, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben oder in Hessen ärztlich oder zahnärztlich behandelt werden. Nicht erfasst werden Daten von Patientinnen und Patienten mit nicht-melanotischen Hauttumoren.

(2) Über die Aufgaben eines klinischen Krebsregisters nach § 65c Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und 3 sowie Abs. 10 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hinaus hat das Hessische Krebsregister als epidemiologisches Krebsregister folgende Aufgaben:

1. die Erfassung und die statistisch-epidemiologische Auswertung von Auftreten, Behandlungen und Verlauf sowie die Trendentwicklung von Krebserkrankungen,
2. die Bereitstellung von Daten als Grundlage der Gesundheitsplanung,
3. die Durchführung epidemiologischer Forschung einschließlich der Ursachenforschung und der Gesundheitsberichterstattung,
4. die Mitwirkung bei der Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen und zur Qualitätssicherung im Rahmen der Krebsbekämpfung,
5. die Mitwirkung bei der Ergebniskontrolle von Maßnahmen zur Krankheitsfrüherkennung,
6. die Bereitstellung von Daten für die wissenschaftliche Forschung,
7. die Durchführung von Studien zur epidemiologischen Forschung.

§ 2

Organisation

(1) Das Hessische Krebsregister besteht aus der ärztlich geleiteten Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer Hessen sowie der Landesauswertungsstelle und der Abrechnungsstelle beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen. Die

Vertrauensstelle, Landesauswertungsstelle und Abrechnungsstelle sind räumlich, organisatorisch und personell voneinander getrennt.

(2) Die Vertrauensstelle ist innerhalb der Landesärztekammer Hessen fachlich unabhängig.

(3) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt die Fach- und Rechtsaufsicht über die Vertrauensstelle, die Landesauswertungsstelle und die Abrechnungsstelle.

§ 3

Trägerschaft, Kosten

(1) Träger des Hessischen Krebsregisters ist das Land.

(2) Für Meldungen werden Meldevergütungen als Aufwandsentschädigung an die Leistungserbringer nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gezahlt.

(3) Für Meldungen zu Patientinnen oder Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leistet das Hessische Krebsregister aus Landesmitteln eine Aufwandsentschädigung an die nach § 4 Abs. 6 meldepflichtigen Personen.

(4) Die Landesärztekammer erhält die ihr im Zusammenhang mit der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters entstehenden Kosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch das Land erstattet.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Identitätsdaten sind:

1. Familiennamen, Vornamen, frühere Namen,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum.

(2) Stammdaten sind:

1. Anschrift sowie frühere Anschriften einschließlich der jeweils in der Vertrauensstelle gebildeten dazugehörenden geografischen Koordinaten,
2. jeweiliger Zeitpunkt des Umzuges von einem früheren zum gegenwärtigen Wohnort,
3. Datum der ersten Tumordiagnose,
4. Sterbedatum,
5. Versichertennummer oder Versicherungsvertragsnummer bei privat Krankenversicherten,
6. Name der Krankenkasse,

¹⁾ FFN 351-91

7. Beihilfenummer,
8. Name der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle,
9. Patientenidentifikationsnummer der meldenden Einrichtung,
10. Kommunikationsnummer als Zeichenfolge, die nur vorübergehend für den Datenabgleich und den Datenfluss zwischen dem Hessischen Krebsregister und den für ein Screeningverfahren zuständigen Stellen gebildet wird.

(3) Epidemiologische Daten sind:

1. Geschlecht,
2. Monat und Jahr der Geburt,
3. Wohnort mit Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
4. die zur Anschrift gehörenden geeigneten geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 1 000 mal 1 000 Meter,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Tumordiagnose im Klartext und nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweils neuesten vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation (DIMDI) herausgegebenen Fassung,
7. Histologie und Lokalisation des Tumors einschließlich der Seite bei paarigen Organen im Klartext und nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der onkologischen Krankheiten (ICD-O),
8. Monat und Jahr der ersten Tumordiagnose,
9. Tumorausprägung im Vordergrund zum Zeitpunkt der Meldung (Tumornachweis, Primärdiagnostik, Rezidiv, Nachsorge, fraglicher Befund),
10. frühere Tumorleiden,
11. Stadium der Erkrankung (insbesondere der TNM-Schlüssel zur Darstellung der Größe, des Lymphknotenbefalls und des Metastasierungsgrades der Tumoren),
12. Art der Sicherung der Diagnose (klinischer Befund, Histologie, Zytologie, Obduktion und andere),
13. Art der Primärtherapie (kurativ oder palliativ; operative, Strahlen-, Chemo- oder andere Therapie),
14. Sterbemonat und Sterbejahr,
15. Todesursache (Grundleiden) und bösartige Tumoren als andere schwere Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, sowie bösartige Tumoren als Begleiterkrankung im Todesfall,
16. Ergebnis der durchgeführten Autopsie,
17. Datum der Meldung an die Vertrauensstelle.

(4) Klinische Daten sind:

1. epidemiologische Daten nach Abs. 3,
2. alle im bundesweit einheitlichen Datensatz der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren (ADT) und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland (GEKID) zur Basisdokumentation für Tumorkranke und ihn ergänzender Module aufgeführten Merkmale in der jeweils gültigen Fassung,
3. bei einer Teilnahme an einer Reihenuntersuchung für Krebs das Screeningdatum, das Screeningergebnis sowie gegebenenfalls die Bewertung einer im Zeitraum zwischen zwei Screeninguntersuchungen aufgetretenen Tumorerkrankung (Intervallkarzinom).

(5) Kontrollnummern sind Zeichenfolgen, die aus den Identitätsdaten gewonnen werden, ohne dass eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten möglich ist.

(6) Meldepflichtige Personen sind alle in Hessen tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.

(7) Meldeanlässe sind:

1. die Diagnose einer Tumorerkrankung,
2. die histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose,
3. der Beginn sowie der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme,
4. Änderungen im Krankheitsverlauf, insbesondere durch das Auftreten von Rezidiven, Metastasen und Zweittumoren,
5. das Ergebnis der Nachsorge,
6. der Tod der Patientin oder des Patienten.

§ 5

Meldungen, Widerspruch

(1) Die meldepflichtigen Personen sind verpflichtet, die Angaben nach § 4 Abs. 1 bis 4 ihrer mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldeten Patientinnen und Patienten bei Vorliegen eines Meldeanlasses unverzüglich an die Vertrauensstelle zu melden. Die Patientin oder der Patient, gegebenenfalls die Betreuerin oder der Betreuer oder die oder der Personensorgeberechtigte (widerspruchsberechtigte Person), kann einer solchen Meldung sowie der dauerhaften Speicherung aller beim Hessischen Krebsregister über die Patientin oder den Patienten gespeicherten Daten jederzeit widersprechen. Bei einem Widerspruch hat die meldepflichtige Person die Meldung zu unterlassen oder beim Hessischen Krebsregister darauf hinzuweisen, dass die bereits von ihr gemeldeten Daten gelöscht und entsprechende Unterlagen vernichtet werden müssen.

(2) Die meldepflichtige Person hat die widerspruchsberechtigte Person von der Meldung an die Vertrauensstelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

Darüber hinaus ist sie über die Widerspruchsrechte nach Abs. 1 Satz 2 zu belehren. Die Unterrichtung und die Belehrung können durch ein Informationsblatt erfolgen, welches über den Zweck der Meldung und das Widerspruchsrecht aufklärt. Auf Verlangen der widerspruchsberechtigten Person ist ihr der Inhalt der Meldung mitzuteilen. Die Unterrichtung und die Belehrung dürfen nur unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass der Patientin oder dem Patienten durch sie mit hoher Wahrscheinlichkeit gesundheitliche Nachteile entstehen.

(3) Die Unterrichtung und die Belehrung nach Abs. 2 Satz 1 und 2, in den Fällen des Abs. 2 Satz 5 deren Unterbleiben und die Gründe hierfür, sind zu dokumentieren.

(4) In der Meldung ist anzugeben, ob die widerspruchsberechtigte Person über die Meldung unterrichtet worden ist. Ist keine Unterrichtung erfolgt, sind die Gründe hierfür mitzuteilen.

(5) Meldepflichtige Personen können einzelne einrichtungsbezogene Krebsregister mit der Meldung betrauen. In einer solchen Meldung sind der Name und die Anschrift der meldepflichtigen Person anzugeben, für welche die Meldung erfolgt. Diagnosedaten sind in einer solchen Meldung nur einmal mitzuteilen.

(6) Eine meldepflichtige Person ist in einem Fall, in dem sie nur diagnostisch tätig ist, nicht zur Unterrichtung und Belehrung verpflichtet. Sie hat die meldepflichtige Person, die ihr diagnostisches Tätigwerden veranlasst hat oder die Patientin oder den Patienten weiterbehandelt, über die unterlassene Unterrichtung und Belehrung und über die beabsichtigte oder erfolgte Meldung an die Vertrauensstelle zu informieren und zudem die behandelnde meldepflichtige Person auf ihre Pflicht zur Durchführung des Verfahrens nach Abs. 2 hinzuweisen.

(7) Die Meldungen an die Vertrauensstelle sollen durch elektronische Datenübermittlung oder mit maschinell verwertbaren Datenträgern erfolgen. Sie können auch mit Formblättern erfolgen.

§ 6

Datenübermittlung durch Behörden

Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, der Vertrauensstelle eine Kopie aller Todesbescheinigungen – Vertraulicher Teil – und falls erforderlich weitere aussagekräftige Daten im Hinblick auf die Krebserkrankung zu übermitteln.

§ 7

Speicherung

(1) In der Vertrauensstelle werden die folgenden personenbezogenen Daten automatisiert und dauerhaft in Klartext gespeichert:

1. zu jeder Patientin und jedem Patienten unter der registerinternen laufenden Nummer:

- a) Identitäts- und Stammdaten,
- b) klinisch-epidemiologische Daten,
- c) Kontrollnummer und
- d) Angaben zur Unterrichtung und Belehrung,

2. zu jeder Meldung Name, Anschrift und Bankverbindung der meldepflichtigen Person,
3. bei Meldungen eines einrichtungsbezogenen Krebsregisters auch Name und Anschrift der meldepflichtigen Person, in deren Auftrag die Meldung erfolgt; für jede meldende Abteilung einer Einrichtung wird ein interner Code gespeichert, um auf Anfrage melderspezifische Auswertungen zu ermöglichen.

(2) Die Landesauswertungsstelle hat auf die in Abs. 1 genannten Daten keinen Zugriff.

(3) In der Landesauswertungsstelle werden zu jeder Meldung unter der registerinternen laufenden Nummer automatisiert und dauerhaft gespeichert:

1. klinisch-epidemiologische Daten und
2. die Kontrollnummer.

§ 8

Bildung von Kontrollnummern

(1) Für den Datenabgleich mit vorhandenen Daten sowie für die Zuordnung der epidemiologischen und klinischen Daten sind von der Vertrauensstelle Kontrollnummern zu bilden.

(2) Das Verfahren zur Bildung der Kontrollnummern und die hierzu erforderlichen Datenverarbeitungsprogramme haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

(3) Die für die Bildung der Kontrollnummern entwickelten und eingesetzten Schlüssel sind geheim zu halten. Gleiches gilt für den Austauschschlüssel für den Datenabgleich im Rahmen von Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen und die Übermittlung von Kontrollnummern an andere Krebsregister und Stellen.

§ 9

Abgleichung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Für notwendige Maßnahmen des Gesundheitsschutzes oder für wichtige, im öffentlichen Interesse stehende Forschungsaufgaben kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium der Vertrauensstelle erforderlichenfalls zu deren Durchführung den Abgleich personenbezogener Daten von Vergleichskollektiven mit Daten des Hessischen Krebsregisters und die Übermittlung von Identitätsdaten an Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes oder sonstige Forschungseinrichtungen (empfangende Stelle) im erforderlichen Umfang genehmigen.

(2) In der Genehmigung kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium der Vertrauensstelle die Übermittlung in der Form gestatten, dass es der empfangenden Stelle ermöglicht wird, Dritte im Rahmen des Forschungsvorhabens zu befragen, wenn die Erkrankten bereits verstorben sind, die Befragung für den Forschungszweck erforderlich ist und keine Anhaltspunkte über eine mögliche Verletzung von schutzwürdigen Belangen der verstorbenen Person vorliegen.

(3) Erfordert ein Vorhaben zu den klinisch-epidemiologischen Daten zusätzliche Angaben und werden diese Angaben von der empfangenden Stelle nicht einer bestimmten Person zugeordnet, darf die Vertrauensstelle die benötigten Daten bei der jeweiligen meldepflichtigen Person oder der mit der Meldung betrauten Stelle erfragen und an die empfangende Stelle weiterleiten. Die jeweilige meldepflichtige Person oder die mit der Meldung betraute Stelle darf diese Angaben mitteilen. Der empfangenden Stelle ist es untersagt, sich von Dritten Angaben zu verschaffen, die bei der Zusammenführung mit den von der Vertrauensstelle übermittelten Daten eine Identifizierung der Patientin oder des Patienten ermöglichen würden.

(4) Die Vertrauensstelle hat vor Weiterleitung der Daten über die meldepflichtige Person die schriftliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten, der Betreuerin oder des Betreuers oder der oder des Personensorgeberechtigten einzuholen, wenn Identitätsdaten oder Daten, die von der empfangenden Stelle einer bestimmten Person zugeordnet werden können, weitergegeben werden sollen und bisher keine Einwilligung vorliegt. Einer Einwilligung bedarf es nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 5. Wird die erforderliche Einwilligung nicht erteilt, sind die nach Abs. 1 erstellten Daten unverzüglich zu löschen.

(5) Die übermittelten Daten dürfen von der empfangenden Stelle nur für den beantragten Zweck verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte ist unzulässig. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist; die Vertrauensstelle ist über die erfolgte Löschung zu unterrichten. Werden die Daten länger als zwei Jahre gespeichert, ist die Patientin oder der Patient über die Vertrauensstelle darauf hinzuweisen.

(6) Die empfangende Stelle hat das Ergebnis der Forschungsaufgaben unmittelbar nach dessen Vorliegen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium vorzulegen.

§ 10

Verarbeitung von Daten aus Screeningverfahren

(1) Zum Zweck der Qualitätssicherung und Evaluation von Screeningverfahren, die nach der Krebsfrüherkennungsrichtli-

nie vom 18. Juni 2009, BAnz. Nr. 148a S. 1, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, insbesondere zur Ermittlung von Fällen mit Verdacht auf ein Intervallkarzinom, können die für das Screeningverfahren zuständigen Stellen der Vertrauensstelle je Teilnehmerin oder Teilnehmer folgende Daten übermitteln:

1. Kontrollnummer,
2. Geschlecht, Monat und Jahr der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
3. klinische Daten nach § 4 Abs. 4 Nr. 3,
4. eine Kommunikationsnummer.

Die in Satz 1 genannten Daten können auch zu Personen übermittelt werden, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einer Screeninguntersuchung teilgenommen haben. Die Vertrauensstelle verarbeitet die übermittelten Daten so, dass sie für den Abgleich mit den Daten der Landesauswertungsstelle genutzt werden können, übermittelt sie an diese und löscht die Daten anschließend. Die Landesauswertungsstelle gleicht die Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab, um insbesondere Fälle mit Verdacht auf ein Intervallkarzinom zu ermitteln.

(2) Die Landesauswertungsstelle kann zu den bei ihr ermittelten Fällen mit Verdacht auf ein Intervallkarzinom die folgenden Daten an die für die Qualitätssicherung des Screeningverfahrens zuständige Stelle übermitteln:

1. Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweils neuesten vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen und von diesem in Kraft gesetzten Fassung, Histologie nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der onkologischen Krankheiten (ICD-O),
2. Lokalisation des Tumors, bei paarigen Organen auch die Seite,
3. Diagnoseanlass nach ADT,
4. Monat und Jahr der ersten Tumordiagnose,
5. Stadium der Tumorerkrankung zum Zeitpunkt der ersten Diagnose, insbesondere der TNM-Schlüssel zur Darstellung der Größe des Tumors, des Lymphknotenbefalls und des Metastasierungsgrades,
6. Art der Sicherung der Diagnose,
7. Monat und Jahr des Todes,
8. Todesursache,
9. Name und Anschrift der oder des Meldepflichtigen,
10. Datum der Meldung sowie
11. die Kommunikationsnummer.

Die für die Qualitätssicherung des Screeningverfahrens zuständige Stelle darf die

Kommunikationsnummer sowie Name und Anschrift der meldepflichtigen Person an die Stelle übermitteln, die die Screeninguntersuchung durchgeführt hat. Für eine Bewertung der Fälle mit Verdacht auf ein Intervallkarzinom fordert die die Screeninguntersuchung durchführende Stelle die diagnostischen Unterlagen über die meldepflichtige Person an und leitet diese zusammen mit den Screeningunterlagen in pseudonymisierter Form an die für die Qualitätssicherung zuständige Stelle weiter. Spätestens neun Monate nach der Datenübermittlung übermittelt die für die Qualitätssicherung zuständige Stelle fallbezogen das Ergebnis der Bewertung zusammen mit der Kommunikationsnummer an die Vertrauensstelle.

(3) Die Vertrauensstelle speichert von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem Screeningverfahren, das zur Feststellung einer Tumorerkrankung führt, auf deren Früherkennung sich das Screeningverfahren richtet, die Kontrollnummer und die Daten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Vertrauens- und die Landesauswertungsstelle löschen alle übrigen von den für das Screeningverfahren zuständigen Stellen übermittelten Daten nach der Speicherung, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Datenübermittlung.

(4) Bei Verdacht auf ein Intervallkarzinom sind die meldepflichtigen Personen verpflichtet, der die Screeninguntersuchung durchführenden Stelle auf Anforderung die diagnostischen Unterlagen zum Zweck der Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Datensicherheit

(1) Die Vertrauensstelle sowie die Landesauswertungsstelle und die Abrechnungsstelle haben im Rahmen ihrer Aufgaben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Datenschutz bei der Ausführung dieses Gesetzes zu gewährleisten. Erforderlich sind diese Maßnahmen, soweit der damit verbundene Aufwand unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Verarbeitung zum Schutz des Rechts des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen, angemessen ist.

(2) Bei der automatisierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das Verfahren auszuwählen oder zu entwickeln, welches geeignet ist, so wenig personenbezogene Daten zu verarbeiten, wie zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich ist. Außerdem sind Maßnahmen schriftlich anzuordnen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik und der Art des eingesetzten Verfahrens erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass

1. Unbefugte keinen Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Zutrittskontrolle),

2. Unbefugte an der Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren gehindert werden (Benutzerkontrolle),
3. die zur Benutzung eines Datenverarbeitungsverfahrens Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
4. personenbezogene Daten nicht unbefugt oder nicht zufällig gespeichert, zur Kenntnis genommen, verändert, kopiert, übermittelt, gelöscht, entfernt, vernichtet oder sonst verarbeitet werden (Datenverarbeitungskontrolle),
5. es möglich ist, festzustellen, wer welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit verarbeitet hat und wohin sie übermittelt werden sollen oder übermittelt worden sind (Verantwortlichkeitskontrolle),
6. personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. durch eine Dokumentation aller wesentlichen Verarbeitungsschritte die Überprüfbarkeit der Datenverarbeitungsanlage und des -verfahrens möglich ist (Dokumentationskontrolle),
8. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

(3) Werden die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet, dann sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung verhindern.

§ 12

Patientenbezogener Datenabruf durch meldepflichtige Personen

Zur effektiven Krebsbehandlung übermittelt die Vertrauensstelle auf Abruf durch eine meldepflichtige Person personenbezogene Informationen zu allen Tumorerkrankungen einer bestimmten Patientin oder eines bestimmten Patienten. Hierzu hat die meldepflichtige Person beim Abruf Identitäts- und Stammdaten der betreffenden Patientin oder des betreffenden Patienten zu übermitteln und glaubhaft zu machen, dass sie in die Behandlung der Krebserkrankung involviert ist. Jede Anfrage ist zu protokollieren. Das Protokoll ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13

Auskunft an Patientinnen und Patienten

(1) Die Vertrauensstelle hat auf Antrag einer Patientin oder eines Patienten oder

der Betreuerin oder des Betreuers oder der oder des Personensorgeberechtigten einer von dieser oder diesem benannten meldepflichtigen Person schriftlich mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Daten zur Person der Patientin oder des Patienten gespeichert sind.

(2) Die Herausgabe von personenbezogenen Daten des Hessischen Krebsregisters an Dritte, außer in den in diesem Gesetz geregelten Fällen, ist unzulässig.

§ 14

Löschung der Identitäts- und Stammdaten

Die Identitäts- und Stammdaten sind drei Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt der Patientin oder des Patienten zu löschen.

§ 15

Wissenschaftlicher Beirat

Zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung des Hessischen Krebsregisters beruft das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium einen wissenschaftlichen Beirat. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt den Beiratsvorsitz.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die näheren Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung zwischen der Vertrauensstelle, der Landesauswertungsstelle und der Abrechnungsstelle,
2. das Verfahren zur Abrechnung der Pauschalen nach § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Meldevergütungen nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen sowie für Privatversicherte und gegebenenfalls für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, einschließlich der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten an und durch Kostenträger,
3. die Bemessung sowie das Verfahren der Aufwandsentschädigung für Meldungen von Patientinnen oder Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach § 3 Abs. 3,
4. die Festlegung weiterer, über § 4 Abs. 4 hinausgehender Daten,
5. die Form der Meldungen an die Vertrauensstelle nach § 5 Abs. 7,
6. die Festlegung weiterer Vorgaben zu Umfang und Durchführung von Krebsfrüherkennungsmaßnahmen nach § 10 Abs. 1 und
7. die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates nach § 15.

§ 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Krebsregistergesetz vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), sowie die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 7), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), werden aufgehoben.

§ 18

Übergangsbestimmung

(1) Die nach dem Hessischen Krebsregistergesetz in der bis zum 24. Oktober 2014 geltenden Fassung gespeicherten

1. Kontrollnummern,
2. epidemiologischen Daten,
3. Namen und Anschriften der meldepflichtigen Personen sowie
4. Informationsstatus der Patientin oder des Patienten

bleiben in der Landesauswertungsstelle gespeichert.

(2) Stimmen die Identitäts- und Stammdaten einer Meldung nach § 5 Abs. 1 mit Identitätsdaten überein, die nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Krebsregistergesetzes in der bis zum 24. Oktober 2014 geltenden Fassung gespeichert sind, können die dazugehörenden, nach § 5 Abs. 3 des Hessischen Krebsregistergesetzes in der bis zum 24. Oktober 2014 geltenden Fassung gespeicherten Daten an die Vertrauensstelle überführt werden.

(3) Im Falle einer Meldung nach § 5 Abs. 1 zu einer Patientin oder einem Patienten, zu der oder dem bereits Daten im Hessischen Krebsregister nach dem Hessischen Krebsregistergesetz in der bis zum 24. Oktober 2014 geltenden Fassung erfasst sind, können diese Daten verwendet werden, wenn dem nach entsprechender Belehrung durch die Vertrauensstelle nicht widersprochen wurde. § 5 Abs. 2 Satz 2, 3, 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006

³⁾ Ändert FFN 34-56

(GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 werden die Angaben „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ und „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ gestrichen.
3. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1, das Verfahren und die Errichtung einer Schiedsstelle“ durch „Abs. 1 und das Verfahren“ ersetzt.
4. In § 48 wird die Angabe „31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)“ durch „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ ersetzt.
5. In § 51 Abs. 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1446),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194)“ durch „3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108)“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und wird die Angabe „28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)“ durch „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ er-

setzt und werden nach dem Wort „Absätzen“ die Wörter „oder in anderen Rechtsvorschriften“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „§ 25“ durch „§ 27“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „der im“ das Wort „Vierten,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird jeweils nach den Wörtern „nach dem“ das Wort „Vierten,“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)“ durch „2. Februar 2013 (GVBl. S. 42)“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613),“ gestrichen.
6. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch „10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“ ersetzt.
7. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ durch „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen

In § 23 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34) wird die Angabe „Abs. 7“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Oktober 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

³⁾ Ändert FFN 350-94

⁴⁾ Ändert FFN 34-69

**Verordnung
über die Zuständigkeiten bei Ernennungen von Beamtinnen und Beamten
des Landes Hessen, bei Abordnung und Versetzung in den Landesdienst
und bei Beendigung des Beamtenverhältnisses
(Hessische Ernennungsverordnung – HErnV)***

Vom 17. Oktober 2014

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister wird die Befugnis übertragen, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und W sowie Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung R bis zur Besoldungsgruppe R 2 zu ernennen. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes bei obersten Landesbehörden, wenn die Ministerin oder der Minister der Finanzen oder die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister widerspricht.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Befugnis, das Einverständnis zur Abordnung oder Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Dienst des Landes nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), und § 24 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu erklären.

(3) Die Befugnisse nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 können bis zu den Besol-

dungsgruppen A 15, R 1 und W 3 im Einvernehmen mit der für das Dienstrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister auf nachgeordnete Behörden weiter übertragen werden.

§ 2

(1) Der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister wird die Befugnis übertragen, Beamtinnen und Beamte mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes genannten zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 können auf unmittelbar nachgeordnete Behörden weiter übertragen werden.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses (Ernennungsverordnung) vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

^{*)} FFN 320-200
¹⁾ Hebt auf FFN 320-117